

KVG/MiGeL Revision in Kraft

Gut zu wissen

Seit dem 1. Oktober 2021 werden die Produkte zur Erbringung von Pflegeleistungen gemäss MiGeL vergütet.

Der Höchstvergütungsbeitrag (HVB wurde) in „Höchstvergütungsbeitrag Selbstanwendung“ umformuliert. Und ein zweiter wurde geschaffen: der „Höchstvergütungsbeitrag Pflege“. Der Höchstvergütungsbeitrag Pflege fällt meist tiefer aus, aufgrund des reduzierten Beratungsaufwand und tieferen Einkaufspreisen gegenüber Bewohnern.

Geltungsbereich

Der HVB Pflege wird verwendet, wenn die versicherte Person in einem Heim ist oder der Rechnungssteller Pflegefachpersonen oder eine Organisation der Krankenpflege ist. Dabei ist es nicht relevant ob im System „Tiers payant“ oder „Tiers garant“ abgerechnet wird.

Was haben die beiden HVB`s gemeinsam?

- Es benötigt zur Abgabe/Anwendung eine ärztliche Anordnung
- Das Produkt muss verkehrsfähig und der Einsatz unbestritten sein
- Es handelt sich um einen Höchstvergütungsbeitrag und keinen Tarif
- Sie stellen keinen Preis oder Tarif dar. Der Produktpreis kann tiefer oder höher sein. Vergütet wird dem Versicherten der **Produktpreis bis max. zum HVB**
- Im HVB ist die Vergütung der Beschaffungs-, Lager-, und Administrationskosten, sowie die Anwendungsberatung der Versicherten eingerechnet
- Beide HVB`s sind inkl. MwSt.

Rechnungsstellung durch Leistungserbringer

Leistungserbringern ist es möglich, den effektiven Preis in Rechnung zu stellen. Der effektive Preis stellt sich aus der Kumulation des Einkaufspreises abzüglich aller Rabatte plus die Kosten für die Beschaffung, Lagerung, Administration und Anwendungsberatung der Versicherten. Es ist vorgesehen, dass Pflegeinstitutionen weder Gewinn noch Verlust erzielen. Den Aufschlag auf den Einkaufspreis wird durch kein Gesetz oder Verordnung vorgegeben. Falls die Produktpreise über dem HVB liegen, müssen die Versicherten im Vorfeld angemessen informiert werden. Die Entscheidung ob dies akzeptiert wird oder eine Produkt- bzw. Behandlungsalternative gefunden werden muss, obliegt der versicherten Person.

Übergangsfrist

Per 1. Oktober 2021 trat auch die 12-monatige Übergangsfrist in Kraft. Die Übergangsfrist regelt die Verrechnung von Pflegematerialien ohne MiGeL Position zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Diese Produkte werden nach bisherigem kantonalem Recht vergütet. Wenn eine neue MiGeL Position erstellt wird, muss diese ab Inkraftsetzung zur Abrechnung verwendet werden. Die Übergangsfrist bietet die Möglichkeit, dass Lücken in der bestehenden MiGeL gefüllt werden können. Dazu sind Anträge zur Aufnahme nötig. Damit Mehrfachanträge verhindert werden können und um zu klären, wer die Anträge gestellt hat, wurde eine Koordinationsgruppe formiert

Quelle: Rolf Müller, Leiter FG MiGeL, Swiss MedTech